



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Ges.Bl.S.582 ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2000 (Ges.Bl. S.745) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.05.1996 (Ges.Bl. S.481) hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2001 folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Zur Deckung des Aufwands für die Abhaltung des Wochenmarktes werden von der Stadt Marktgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Marktgebühren ist verpflichtet, wer auf dem Wochenmarkt Waren verkauft oder feilbietet.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Marktgebühren

Es werden Tages- und Jahresgebühren erhoben. Als Marktgebühren werden festgesetzt:

- 1) Tagesgebühr pro Markttag 5,-- €
- 2) Jahresgebühr 225,-- €

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Tagesgebühr (§ 3 Abs.1) entsteht und wird fällig mit der Belegung des Standplatzes an jedem Markttag; sie wird durch die Aufsichtsperson eingezogen.
- 2) Die Jahresgebühr (§ 3 Abs.2) entsteht für jedes Kalenderjahr der Inanspruchnahme des Wochenmarktes am 1. Januar. Wird der Wochenmarkt nicht das ganze Jahr in Anspruch genommen, ermäßigt sich die Jahresgebühr um 1/12 tel für jeden angefangenen Monat. Die Ermäßigung wird nur für den Fall gewährt, dass ein Standplatz auf dem Wochenmarkt neu bereitgestellt wird oder die Bereitstellung nicht nur vorübergehend endet, die Nichtbelegung eines bereitgestellten Standplatzes begründet keinen Ermäßigungsanspruch.

§ 5 Einzug der Gebühren

- 1) Die Jahresgebühr (§ 3 Abs. 2 wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an die Stadtkasse Renningen zu bezahlen.. Die Tagesgebühr (§ 3 Abs. 1) wird durch die Marktaufsicht eingezogen.
- 2) Als Nachweis für entrichtete Marktgebühren erhalten die Verkäufer eine Quittung. Diese ist während der ganzen Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen. Die Gebührenquittungen sind nicht übertragbar und dürfen nicht wiederholt verwendet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 26.04.1982 außer Kraft.

Renningen, den 18.Dez. 2001
Wolfgang Faißt
Bürgermeister



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Ges.Bl.S.582 ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2000 (Ges.Bl. S.745) in Verbindung mit den §§ 67 ff der Gewerbeordnung in der Neufassung vom 22.02.1999 (Bundesgesetzblatt S.202) hat der Gemeinderat am 17.Dezember 2001 folgende Wochenmarktordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Markttag

- 1) Die Stadt betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- 2) Der Wochenmarkt findet regelmäßig jeden Freitag statt.
- 3) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Wochenmarkt in dieser Woche am Werktag vor dem regelmäßigen Markttag statt.

§ 2 Marktplatz

- 1) Der Wochenmarkt wird auf dem Kirchplatz beim Rathaus Renningen abgehalten.
- 2) An sonstigen Straßen und Plätzen darf ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde kein Markt abgehalten werden.

§ 3 Marktzeiten

- 1) Der Wochenmarkt wird abgehalten freitags in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr.
- 2) Die Ortspolizeibehörde kann aus besonderem Anlass die Verkaufszeiten anders festsetzen. Eine solche Änderung ist vorher ortsüblich bekanntzugeben.

§ 4 Gegenstände des Wochenmarktes

- 1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die nachgenannten Gegenstände zum Verkauf angeboten werden:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- 2) Das Feilbieten und Verkaufen von Waren, die nicht Gegenstand des Wochenmarktverkehrs sind, ist auf dem Marktgelände verboten.

§ 5 Vorschriften für die Marktbesucher

Jeder Besucher des Marktes hat sich so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht behindert oder gestört wird. Besucher sind mit dem Betreten des Marktgeländes den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen. Wirtschaftswerbung ist auf dem Markt verboten.

§ 6 Vorschriften für die Verkäufer

- 1) Mit der Anfuhr der Ware darf frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn begonnen werden; die Anfuhr muss bis zum Beginn des Marktes beendet sein. Die Verkäufer haben ihre Fahrzeuge, sofern diese nicht als Verkaufsfahrzeuge hergerichtet sind, sofort nach dem Abladen, spätestens bis Beginn des Marktes vom Marktplatz abzufahren. Der Marktplatz darf nur von Fahrzeugen bis zu einem Gesamtgewicht von 2,5 t befahren

werden.

- 2) Vor Marktbeginn (§ 3 Abs. 1) darf mit dem Verkauf nicht begonnen werden.
- 3) Jeder Verkäufer ist verpflichtet, an seinem Stand ein Schild mit seinem Vor- und Zunamen oder seiner Firmenbezeichnung und seiner Anschrift deutlich sichtbar und gut lesbar anzubringen.
- 4) Zum Messen und Wiegen dürfen nur geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwendet werden.
- 5) Es darf nur von den von der Ortspolizeibehörde zugewiesenen Verkaufsständen aus verkauft werden. Die Stände sind so aufzubauen, dass ein möglichst ungehinderter Verkehr für die Käufer gewährleistet bleibt. Der Verkauf vom Wagen aus ist nur im Einzelfall gestattet.
- 6) Beim Ausrufen und Anbieten dürfen keine Lautsprecher verwendet werden. Aufdringlichkeiten gegenüber Marktbesuchern sind zu unterlassen.
- 7) Die Vorschriften über Preisauszeichnungen und Handelsklassen sind zu beachten.
- 8) Abfälle, Verpackungsmaterial usw. sind von den Standinhabern nach Marktschluss unverzüglich zu entfernen. Ekelerregende Abfälle sind sofort zu beseitigen. Platz und Stand sind nach Beendigung des Marktes in sauberem Zustand zu verlassen.
- 9) Die Verkäufer sind mit dem Betreten des Marktgebietes den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen.

§ 7 Regelung des Marktverkehrs

- 1) Die zum Verkauf kommenden Waren dürfen nur nach Anweisung durch das Aufsichtspersonal auf dem Marktplatz aufgestellt werden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz kann nicht geltend gemacht werden, sofern der Inhaber des Platzes ihn nicht auf längere Zeit durch Bezahlung einer Jahresgebühr sich vorbehalten ließ
- 2) Bei Platzmangel wird jedem Verkäufer nur ein Stand zugeteilt. Ein Rechtsanspruch auf Schaffung weiterer Stände besteht nicht.
- 3) Die Beschaffung und Aufstellung von Marktständen und dergleichen ist Sache der Verkäufer.
- 4) Auf dem Wochenmarkt werden Jahresstandplätze und Tagesstandplätze vergeben.
 - a) Die Jahresstandplätze werden vom Ordnungsamt an ständige Wochenmarktverkäufer jeweils auf die Dauer eines Kalenderjahres vergeben,
 - b) die Tagesstandplätze werden den unständigen Wochenmarktverkäufern am Markttag vom Marktmeister zugewiesen.

§ 8 Gesundheitspolizeiliche Vorschriften

- 1) Die Verkaufsstände sowie die zum Lagern, Zubereiten, Messen, Wiegen, Abfüllen, Feilhalten und Verpacken der Waren bestimmten Gegenstände müssen sich stets in sauberem Zustand befinden. Die Verkäufer haben reinliche Kleidung zu tragen.
- 2) Personen, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, ist der Besuch des Marktes sowie das Feilhalten oder der Verkauf von Waren untersagt.
- 3) Obst und Beeren in unreifem Zustand und verdorbene oder gesundheitsschädliche Früchte und Nahrungsmittel dürfen nicht verkauft werden.
- 4) Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und die Hygieneverordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie die lebensmittelpolizeiliche Vorschriften sind zu beachten.
- 5) Zum sofortigen Genuss bestimmte Lebensmittel dürfen nur auf Verkaufsständen, Tischen oder ähnlichen Einrichtungen in einer Höhe von mindestens 80 cm über dem Boden feilgehalten werden.
- 6) Das Berühren von unverhüllten feilgehaltenen Lebensmitteln sowie das Öffnen und Durchsuchen der Verpackung ist den Marktbesuchern untersagt.
- 7) Das Mitbringen von Hunden auf den Markt ist verboten.
- 8) Pilze, die auf dem Markt zum Verkauf angeboten werden, müssen durch einen

anerkannten Sachverständigen geprüft sein, nach Sorten getrennt und unter der ihnen zukommenden Sortenbezeichnung in frischem Zustand feilgeboten werden. Sie dürfen nicht zerbrochen oder zerstückelt, nicht beschmutzt und auch nicht in Fäulnis übergegangen sein.

§ 9 Marktaufsicht

- 1) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- 2) Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die auf dem Markt angebotenen Waren jederzeit zugänglich zu machen. Der Verkäufer hat auf Verlangen Auskunft über die Herkunft und Herstellung der Waren zu geben, die Verpackung und Behältnisse zu öffnen, die verwendeten Waagen und Maße zur Nachprüfung des Gewichts und der Menge zur Verfügung zu stellen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und angeforderte Proben gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

§ 10 Ausschluss

Personen oder Firmen, die wiederholt die Ordnung des Marktes stören, insbesondere gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen und Weisungen der Aufsichtspersonen zuwiderhandeln, können vom Markt ausgeschlossen werden.

§ 11 Haftpflicht

- 1) Der Besuch des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen- und Sachschäden nur, wenn nachgewiesen wird, dass einer ihrer Bediensteten vorsätzlich oder grobfahrlässig den Schaden verursacht hat.
- 2) Für eingebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.
- 3) Die Benutzer haften der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt durch ihr Verschulden entstehen. Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen diese Satzung verursachen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 144 ff Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs.2 ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde an sonstigen Straßen und Plätzen einen Markt abhält,
 2. entgegen § 3 Abs.1 und 2 außerhalb der festgesetzten Marktzeiten Waren auf dem Markt zum Verkauf anbietet,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Waren zum Verkauf anbietet, die nicht Gegenstand des Wochenmarktes sind,
 4. entgegen § 5 Abs.1 als Besucher des Marktes sich so verhält, dass der Marktverkehr behindert oder gestört wird oder Wirtschaftswerbung betreibt,
 5. entgegen § 6 Abs.1 mit der Anfuhr der Ware früher als 1 Stunde vor Marktbeginn beginnt oder noch nach Beginn des Marktes Waren anfährt oder sein Fahrzeug nicht sofort nach dem Abladen, spätestens bis zum Marktbeginn, vom Marktplatz abfährt,
 6. entgegen § 6 Abs.2 vor Marktbeginn mit dem Verkauf beginnt,
 7. entgegen § 6 Abs.5 außerhalb des zugewiesenen Verkaufsstandes verkauft, den Stand so aufbaut, dass der Verkehr für die Kunden behindert wird,
 8. entgegen § 6 Abs.6 beim Ausrufen und Anbieten Lautsprecher verwendet oder gegenüber Marktbesuchern Aufdringlichkeiten zeigt,
 9. entgegen § 6 Abs.8 Abfälle, Verpackungsmaterial usw. nicht sofort bzw. nicht unverzüglich nach Marktschluss beseitigt oder den Platz und Stand nach

- Beendigung des Marktes nicht in sauberm Zustand verlässt,
10. entgegen § 8 Abs.1 die Verkaufsstände sowie die zum Lagern, Zubereiten, Messen, Wiegen, Abfüllen, Feilhalten und Verpacken der Waren bestimmten Gegenstände in unsauberem Zustand benutzt oder unsaubere Kleidung trägt,
 11. entgegen § 8 Abs.2 mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit den Markt besucht oder Waren feilhält oder verkauft,
 12. entgegen § 8 Abs.3 Obst und Beeren in unreifem Zustand und verdorbene oder gesundheitsschädliche Früchte und Nahrungsmittel verkauft,
 13. entgegen § 8 Abs.5 zum sofortigen Genuss bestimmte Lebensmittel nicht auf den dort genannten Verkaufsständen, Tischen oder ähnlichen Einrichtungen feilhält,
 14. entgegen § 8 Abs.6 als Marktbesucher unverhüllt feilgehaltene Lebensmittel berührt oder Verpackungen öffnet und durchsucht,
 15. entgegen § 8 Abs.7 Hunde auf den Markt bringt,
 16. entgegen § 8 Abs.8 Pilze auf dem Markt zum Verkauf anbietet, die nicht durch einen anerkannten Sachverständigen geprüft sind, nicht nach Sorten getrennt und nicht unter der ihnen zukommenden Sortenbezeichnung in frischem Zustand feilgeboten werden, zerbrochen oder zerstückelt oder beschmutzt sind oder bereits in Fäulnis oder Zersetzung übergegangen sind.
 17. entgegen § 9 Abs.1 den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet,
 18. entgegen § 9 Abs.2 den Vertretern der zuständigen Behörden die auf dem Markt angebotenen Waren nicht jederzeit zugänglich macht, keine Auskunft über die Herstellung und Herkunft der Waren gibt, die Verpackung und die Behältnisse auf Verlangen nicht öffnet, die verwendeten Waagen und Maße zur Nachprüfung des Gewichts und der Menge nicht zur Verfügung stellt, die Entnahme von Proben nicht ermöglicht und angeforderte Proben gegen Empfangsbescheinigung nicht aushändigt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 144 Abs.2 Gewerbeordnung und § 17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.
 - 3) Auf die Strafvorschriften der diese Marktordnung berührenden Gesetze z.B. Gewerbeordnung oder Lebensmittelgesetz wird hingewiesen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Wochenmarktordnung in der Fassung vom 23.08.1982 außer Kraft.

Renningen, den 17. Dezember 2001

Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen läßt, kann eine Verletzung gleichwohl auch später geltend machen,

- wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- wenn der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat, oder
- wenn eine Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

6

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber dem **Bürgermeisteramt Renningen**, Hauptstraße 1, 71272 Renningen, geltend zu machen.